

80. Urtheil vom 31. August 1878 in Sachen
der Wittwe Schaffner gegen Kanton Baselstadt.

A. Im Dezember 1875 erkrankten dem seither verstorbenen Ehemann der Klägerin, Droschkenhalter Joseph Schaffner in Basel, drei Pferde an Rog. Nach erfolgter Anzeige ordnete die baselische Sanitätsbehörde die Tödtung der Thiere an. Nachher stand noch ein Pferd an der gleichen Krankheit um und mußten noch zwei weitere Pferde in die Wasenmeisterei gebracht und dort wegen Erkrankung an Rog abgethan werden.

B. Unter Berufung auf die §§ 17 und 18 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 stellte Jos. Schaffner an das Sanitätsdepartement des Kantons Baselstadt das Gesuch um angemessene Entschädigung für die getödteten Thiere und die damit verbundene Umänderung der Stallung; allein das Sanitätsdepartement wies das Gesuch ab und ebenso weigerte sich der baselische Regierungsrath, auf dasselbe einzutreten, da nach § 17 des cit. Bundesgesetzes eine Entschädigungspflicht des Staates nur dann eintrete, wenn Thiere „zur Bekämpfung einer Seuche“ getödtet werden, nicht aber wenn diese Thiere als wirklich rokrank dem Tode verfallen seien, und da nach eingezogenen Erkundigungen auch in andern Kantonen eine Entschädigung für getödtete Thiere nur ausgerichtet werde, wenn sich aus der Sektion derselben ergeben habe, daß die Thiere nicht krank, sondern gesund gewesen seien.

C. Darauf wandte sich J. Schaffner an das eidgenössische Departement des Innern; allein ebenfalls ohne Erfolg, indem diese Behörde am 23. August 1876 die Beschwerde als unbegründet erklärte, und zwar gestützt auf folgende Erwägungen: Der Art. 17 des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872 sage ausdrücklich, daß die Besitzer getödteter Thiere Anspruch auf angemessenen Beitrag an den Schaden haben, welcher ihnen durch die Abtödtung derselben nachweisbar zugesügt werde. Da nun aber der Rog tödtlich und alle getödteten Thiere rokrank gewesen seien, so sei dem Schaffner durch die Tödtung kein nachweisbarer Schaden erwachsen. Der Anspruch wegen Umbaues der Stallung falle

dahin, weil die Regierung von Basel in Abrede stelle, denselben anbefohlen zu haben.

Dagegen theilte das eidgenössische Departement dem Schaffner mit, daß die Regierung von Baselstadt bereit sei, ihm aus freien Stücken die in solchen Fällen übliche Tröstung von 50 Fr. per Pferd zu verabsolgen.

D. Nach dem inzwischen erfolgten Tode des Jos. Schaffner trat dessen Wittve und Erbin, Franziska Schaffner, beim Bundesgerichte gegen den Kanton Baselstadt mit dem Klagebegehren auf: „daß der beklagte Kanton Baselstadt schuldig erklärt werde, ihr drei Biertheile, eventuell die Hälfte des auf 4300 Fr. angeschlagenen Werthes zu ersetzen, welchen die im Jahre 1876 an Rogz erkrankten und in der Folge auf polizeiliche Anordnung hin getödteten fünf Pferde ihres Ehemannes zur Zeit der Erkrankung repräsentirten, ebenso drei Biertheile, eventuell die Hälfte der 1276 Fr. 40 Cts. betragenden Auslagen, welche ihr Rechtsvorgänger für den ebenfalls polizeilich angeordneten Umbau zweier Stallungen zu machen gehabt habe, und ihr daher den Betrag von 3225 Fr., eventuell 2150 Fr. für die Pferde, und ferner 934 Fr. 80 Cts., eventuell 623 Fr. 20 Cts. für Stallumänderungskosten zu bezahlen, sammt Verzugszins.“ Diese Klage wurde in rechtlicher Beziehung auf das schon citirte Bundesgesetz vom 8. Hornung 1872 gestützt, aus dessen Art. 17—19

1. was den Grundsatz der Entschädigungspflicht anbelange, sich ergebe, daß der Kanton Baselstadt Entschädigung schulde, indem die Tödtung von fünf Pferden und der Umbau der Stallungen auf polizeiliche Anordnung hin erfolgt sei, — und

2. die Folgerung zu ziehen sei, daß unter einer angemessenen Entschädigung ein Beitrag von $\frac{3}{4}$, allermindestens aber der Hälfte zu verstehen sei.

E. Die Regierung des Kantons Baselstadt setzte in erster Linie der Klage die Einrede der Inkompetenz der Gerichte entgegen, indem sie bestritt, daß es sich um eine Civilprozesssache handle, und zur Begründung ihrer Ansicht geltend machte: Der Streit bewege sich darüber, wie der Art. 17 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 auszulegen sei. Nun gestatte derselbe den Besitzern getödteter Thiere, den Anspruch zu erheben auf einen an-

gemessenen Beitrag an den Schaden, welcher ihnen dadurch zugefügt worden, daß das Töbten der Thiere u. s. f. polizeilich zur Bekämpfung einer Seuche angeordnet worden sei. Es handle sich also nicht um ein bestimmtes und greifbares Objekt, um eine Frage über Mein und Dein, um eine Entschädigung für Objekte, die der Staat in seinem Interesse habe entziehen müssen und wo der Staat als Partei erscheine, sondern um eine theilweise Entschädigung an einen dem Betreffenden durch eigene Schuld oder auf andere Weise zugestoßenen Unfall, der möglicherweise sich nicht nur über den weitem Vieh- resp. Pferdebestand des Betroffenen, sondern auch über denjenigen anderer Pferdebesitzer hätte verbreiten können. Es handle sich ferner darum, zu bestimmen, wie groß die Gefahr für diese andern Besitzer gewesen und inwieweit dieselbe durch den Beschädigten selbst und durch sein Verhalten verschuldet worden sei; je nach diesen tatsächlichen Verhältnissen habe die Behörde einschreiten und dieses Einschreiten gegenüber einer eventuell eintretenden Entschädigung bemessen müssen. Dieses Alles zu beurtheilen, eine allenfalls begründete Entschädigung nicht nach bestimmten Regeln, sondern nach Maßgabe der jeweiligen sich ändernden tatsächlichen Verhältnisse zu bemessen, einen den letztern entsprechenden Beitrag an den Schaden festzustellen, könne doch nur Sache der administrativen Behörden sein. Ein Gericht scheine kaum in der Lage zu sein, die Einzelheiten des Hergangs einer solchen sich Monate lang hinziehenden Angelegenheit zu verfolgen und dabei zu erwägen, daß, wie im vorliegenden Fall, die Tödtung von fünf Pferden bei einem Pferdebestand von 34 im dringendsten Interesse des Eigenthümers selbst war, und daß es doch gegen alle Billigkeit wäre und gewiß nie in den Intentionen des Gesetzgebers gelegen haben konnte, den Staat, d. h. die Gesamtheit der Bürger, für solche Unfälle Einzelner, wie sie in jedem Beruf, wenn auch in verschiedener Form, vorkommen, einstehen zu lassen.

Eine derartige Garantie sei in solchen Fällen in keiner Weise berechtigt, denn sie sei nicht, wie in Versicherungsfällen, durch Prämien erkauft, sondern es würde bei ausnahmsloser und voller Anwendung eines Entschädigungsprinzips ein Privilegium damit

ertheilt zu Gunsten einer besondern Berufsklasse, eines speziellen Bestandes, ohne irgend welche Gegenleistung an das Ganze.

Und für die Richtigkeit solcher Entscheide einzelner Regierungen, die ja allerdings anfechtbar sein können, sei dem Einzelnen volle Genüge gewährt dadurch, daß über den kantonalen Instanzen noch die Bundesbehörden stehen, welche weniger begründete Urtheile der Einzelregierungen zu korrigiren haben und wo dem Bürger wiederum mehrere Instanzen geboten werden. Daß aber dieses Verfahren auch vom betreffenden Gesetz beabsichtigt, sogar vorgeschrieben werde, zeige Art. 39 desselben, der die Vollziehung des Gesetzes dem Bundesrath zutheile. Wäre es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, die Höhe der in diesen gesetzlichen Bestimmungen erwähnten Entschädigungen einem Gerichtshofe zuzuweisen, so wäre zweifelsohne dieser Weg angedeutet oder aufgegeben worden, wie dies in den ausführlichen Bestimmungen über Expropriation für Eisenbahnen und in dem Bundesgesetz über Eisenbahnen geschehe. Ueberdies zeige Art. 19 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 am Besten, daß die Verwaltung über die Entschädigungsansprüche zu entscheiden habe, indem dort ganz bestimmte Vorschriften bei Schadensersatz in Fällen von Rinderpest aufgestellt werden. Mit dieser Ansicht sei auch Jos. Schaffner einig gegangen, wie sein bisheriges Auftreten, Beschwerde an den Regierungsrath und das eidgenössische Departement des Innern, beweise.

In zweiter Linie bestritt die Regierung von Baselstadt die Kompetenz des Bundesgerichtes, weil das Streitobjekt nicht den Werth von 3000 Fr. erreiche. Schaffner habe nämlich den Werth der Pferde früher erheblich niedriger angegeben.

F. Klägerin trug auf Verwerfung der Inkompetenzrede an, im Wesentlichen unter folgender Begründung:

Es handle sich um Aufhebung eines Nachtheils, welcher der Klagspartei als Folge der Verletzung eines wohlerworbenen Privatrechtes entstanden sei.

Allerdings lassen sich Fälle denken, die unter verschiedene Gesichtspunkte gestellt und nach verschiedenen Richtungen ein Anlaß für die Thätigkeit bald dieses, bald eines andern Ausflusses der obersten Gewalt werden können, folgeweise einerseits den Cha-

rakter einer Justizsache, andererseits denjenigen einer Verwaltungssache in sich vereinigen, und es müsse zugegeben werden, daß der vorliegende Fall, in seiner Totalität, unter diese Kategorie gehöre.

Aber des Umstandes wegen, daß er in einem frühern Stadium den Charakter einer bloßen Verwaltungs- oder Polizeisache getragen habe, könne demselben die Fähigkeit, jetzt als Justiz- resp. Civilprozeßsache behandelt zu werden, nicht abgesprochen werden. Verwaltungs- oder Polizeisache sei er gewesen und geblieben so weit und so lange, als das Einschreiten der Verwaltungs- resp. Polizeibehörden durch Rücksichten auf das öffentliche Wohl, nach Mitgabe bestehender Gesetze und Verordnungen, geboten gewesen sei; Justizsache wurde und sei er von dem Momente an, wo es sich darum handle, den Bürger für die Rechtsverletzungen schadlos zu halten, welche als eine Folge jener, im öffentlichen Interesse vorgenommenen, polizeilichen Anordnung erscheinen.

Darüber zu entscheiden, ob und wie viele Pferde des Schaffner abgefondert und ärztlich beobachtet und getödtet werden sollten, ob und welche Stallung desselben und in welcher Weise sie zu desinfiziren oder gar neu zu erstellen seien, sei ausschließlich Sache der Administrativbehörden gewesen und es wäre geradezu thöricht gewesen, derartigen Verfügungen gegenüber die richterliche Gewalt anrufen, Inhibitionsbefehle und dergleichen veranlassen zu wollen.

Eine andere Frage aber sei die, ob und in welchem Umfange nun der durch jene polizeilichen Anordnungen Betroffene für die im Begleite derselben vorgenommenen Rechtsverletzungen zu entschädigen sei.

Darüber zu entscheiden, könne unmöglich Sache der Polizeibehörden sein. Hier, wo es sich um den Grundsatz und den Umfang der Schadloshaltung für Privatrechtsverletzung handle, cessire die Polizeigewalt, mache sie der Justizgewalt gerade so gut Platz, wie bei den ersterwähnten Fragen umgekehrt die Justizgewalt cessirt und der Polizeigewalt das Feld habe räumen müssen.

Es sei zwar richtig, daß, falls über den Grundsatz und den

Umfang der Betheiligung die Parteien (Staat und Eigenthümer) nicht einig werden sollten, der Richter im Gesetz nicht ausdrücklich genannt sei, aber abgesehen davon, daß auch bei Feststellung der im öffentlichen Interesse aufgestellten Kompetenzen in der Regel nur von den „betreffenden“ kantonalen Behörden die Rede sei, ohne daß es Jemanden einfallen könnte, zu bestreiten, daß damit die Administrativbehörden gemeint seien, daß daher bei der Frage, wer das Privatinteresse zu schützen berufen sei, wieder nur die Natur der Sache entscheidend wäre, müßte doch, im Zweifelsfalle, nach der Ansicht angesehenen Rechtslehrer und gewiß auch nach republikanischen staatsrechtlichen Anschauungen, zu Gunsten der richterlichen Gewalt entschieden werden.

Wenn der Rechtsvorgänger der Klagspartei sich früher an die Administrativbehörden gewendet habe, so beweise das schon deswegen nichts, weil es keinem Menschen verwehrt sein könne, unrichtige Ansichten zu korrigiren, und ein Verzicht auf den richtigen Weg um so weniger anzunehmen sei, als seine ersten Schritte durchaus nur den Charakter gütlicher Beilegungsversuche tragen.

Was den Werth des Streitgegenstandes betreffe, so sei bei Klagen, die auf eine Geldleistung gehen, für die Kompetenz des Bundesgerichtes einfach der in der Klage geforderte Betrag maßgebend.

G. Beide Parteien erklärten sich damit einverstanden, daß die Kompetenzfrage ohne Vorstand der Parteien und vor Einleitung des Beweisverfahrens vom Bundesgerichte entschieden werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung der vorliegenden Streitsache hängt allerdings, worüber beide Parteien einig gehen, davon ab, daß es sich

- a. um eine Civilstreitigkeit oder Civilprozesssache handle und
- b. der Streitgegenstand einen Werth von mindestens 3000 Fr. habe.

2. Nun wird die Klage der Wittve Schaffner in rechtlicher Hinsicht ausschließlich auf die Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872 gestützt und fragt sich daher, ob aus diesen Gesetzes-

bestimmungen ein privatrechtlicher Anspruch auf Entschädigung für die getödteten Pferde und die Umänderung der Stallungen gegen den Kanton Baselstadt, beziehungsweise eine privatrechtliche Verbindlichkeit dieses letztern zur Entschädigung der Klägerin hergeleitet werden könne. Muß diese Frage bejaht werden, so erscheint die Inkompetenzrede unbegründet, denn es kann keinem Kanton zustehen, die Beurtheilung privatrechtlicher Ansprüche, welche aus einem Bundesgesetze folgen, den bürgerlichen Gerichten zu entziehen und den Administrativbehörden zu überweisen. Die Kantone können wohl eine weitergehende Verpflichtung, als ihnen das Bundesgesetz auferlegt, z. B. also die volle privatrechtliche Pflicht zur Schadenersatzleistung für getödtete Thiere anerkennen, auch wenn das Bundesgesetz eine solche Verpflichtung nicht statuirt; dagegen sind sie nicht befugt, für Rechtsstreitigkeiten, welche nach Bundesgesetzen als bürgerliche zu betrachten sind, den Rechtsweg auszuschließen, sofern ihnen eine solche Ermächtigung nicht ausdrücklich durch die Bundesgesetzgebung ertheilt ist.

3. Das Bundesgesetz vom 8. Hornung 1872 stellt sich nun dar als ein Polizeigesetz, welches gestützt darauf, daß die Gesetzgebung der Kantone bei den heutigen Verkehrsverhältnissen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung gemeingefährlicher Viehseuchen nicht mehr ausreiche, allgemeine Vorschriften und Maßregeln zur Sicherung gegen die Einschleppung und Verbreitung von Thierkrankheiten, namentlich der Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rog und Wuth, aufstellt. Diese Maßregeln sind im Wesentlichen folgende: a) Verbote und Beschränkungen des Verkehrs mit Hausthieren; b) Verhängung des Stallbannes und Absperrung der Weiden in den betreffenden, von der Seuche heimgesuchten Gemeinden; c) Tödtung der kranken und verdächtigen und selbst gesunden Thiere, welche mit solchen in Berührung gekommen sind; d) Reinigung und Desinfizierung der Ställe, Geräthschaften, Kleider der mit kranken Thieren in Berührung gestandenen Menschen, der Hofräume und Wege, und e) Zerstörung und Eingrabung von Futter, Stroh, Dünger, Geräthschaften, Gebäudetheilen oder anderm Eigenthum. Es statuirt somit das erwähnte Bundesgesetz ganz bedeutende

polizeiliche Beschränkungen und Eingriffe namentlich bezüglich des beweglichen Eigenthums, indem es den Staat resp. die Kantone berechtigt und sogar verpflichtet, im Interesse des öffentlichen Wohles die Privatrechte Dritter in einer Weise zu verletzen, welche Privaten durchaus unerlaubt wäre und letztere unbedingt zum Schadensersatz verpflichten würde.

4. Allein wie Privaten nur für denjenigen Schaden einzustehen haben, welcher durch ihre rechtswidrigen Handlungen, d. h. ihr Verschulden herbeigeführt worden ist, so gilt dies im Wesentlichen auch für die vom Staate durch seine Behörden verübten Rechtsverletzungen. Nicht jeder Eingriff des Staates in bestehende Privatrechte gibt dem Inhaber derselben einen Anspruch auf Entschädigung, sondern es sind die Privaten verpflichtet, gewisse Schädigungen, die ihnen im Interesse des öffentlichen Wohles von der Staatsgewalt zugefügt werden, aus öffentlichen Gründen an sich selbst zu tragen. Dieser Fall ist allerdings dann nicht vorhanden, wenn der Staat Privaten, namentlich auf dem Expropriationswege, Rechte entzieht, welche zur Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses oder Interesses erforderlich sind. Anders verhält es sich dagegen, wenn durch Gesetz zur Abwendung erheblicher drohender Gefahren Eingriffe in erworbene Privatrechte als nothwendig angeordnet oder gestattet werden und zwar sogar dann, wenn der Eingriff in der Zerstörung von Vermögensstücken besteht. In diesen Fällen müssen die Schädigungen als ein gemeinsames Unglück von denjenigen Personen getragen werden, welche von denselben getroffen werden, und erscheint ein privatrechtlicher Entschädigungsanspruch nur insofern begründet, als das Gesetz, welches die Eingriffe vorschreibt oder gestattet, einen solchen ausdrücklich anerkennt.

5. Da nun, wie bereits oben angeführt, das Bundesgesetz vom 8. Hornung 1872 zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung gemeingefährlicher Viehseuchen erlassen worden ist, so kann wohl mit Grund nicht bezweifelt werden, daß dasselbe zu denjenigen Gesetzen, welche die Beseitigung oder Minderung bedeutender drohender Gefahren bezwecken, gezählt werden muß. Und in der That stellt sich denn auch das Gesetz auf den Standpunkt, daß eine privatrechtliche Pflicht des Staates zum Ersatze

der aus der Vollziehung desselben entstehenden Schädigungen nicht bestehe, wenn es in Art. 17 ff. bestimmt:

„Art. 17. Wird zur Bekämpfung einer Seuche das Tödten von Thieren, die Zerstörung oder das Bergraben von Futter, Stroh, Dünger, Geräthschaften, von Gebäudetheilen oder anderm Eigenthum polizeilich angeordnet, so haben die Besitzer Anspruch auf einen angemessenen Beitrag an den Schaden, welcher ihnen dadurch nachweisbar zugefügt wird. Für beseitigte Hunde und Katzen (Art. 32 und 34) besteht jedoch keine Entschädigungspflicht.

Art. 18. Diese Entschädigungen sind von den betreffenden Kantonen zu leisten.

Art. 19. Die Bundeskasse ersetzt den Kantonen ihre diesfälligen Opfer zur Hälfte, wenn dieselben aus Mafregeln gegen die Rinderpest herrühren und die Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen geleistet wurden:

a. Gesunde Thiere, deren Beseitigung polizeilich angeordnet wird, sind nach ihrem vollen Werth zu vergüten;

b. an den Schaden für die durch Anordnung der Behörden beseitigten kranken Thiere, Futterstoffe, Stroh, Dünger, Geräthschaften und an die Kosten der nothwendigen Desinfektion der Stallungen werden $\frac{3}{4}$ vergütet.

Den Kantonen bleibt es überlassen, den vollen Betrag zu vergüten.

Für kranke Thiere, welche fielen oder getödtet worden, bevor der zuständigen Behörde von der Erkrankung Anzeige gemacht wurde, ist keine Vergütung zu leisten.

Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in welchen der betreffende Vieheigentümer den Nachweis leistet, daß es ihm in Folge der Verumständungen unmöglich war, vor dem Umstehen des kranken Thieres den Behörden die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Art. 20. An den Schaden, welchen Mafregeln gegen die Lungenseuche bedingen, leistet der Bund einen Beitrag an die Kantone, wenn von denselben durch größere Ausbreitung der Seuche oder besondere außerordentliche Verhältnisse unverhältnißmäßig große Opfer gefordert werden.

Art. 21. Wenn ein Kanton die in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder vom Bunde überdies angeordneten Mafregeln nicht

durchführt, so kann ihm der Bundesbeitrag ganz oder theilweise entzogen werden.“

Aus diesen Gesetzesstellen, beziehungsweise aus Art. 17 geht nämlich hervor, daß für eine Reihe der durch das Gesetz erlaubten Eingriffe in die Freiheit des Eigenthums und der Person keinerlei Ersatzpflicht besteht. Für die den betreffenden Viehbesitzern aus dem Verbote oder der Einschränkung der Veräußerungsbefugniß, der Absperrung von Ställen und Weiden erwachsenden Nachtheile gewährt ihnen das Gesetz unter keinem Titel einen Anspruch auf Entschädigung. Aber auch für das Tödten von Thieren, die Zerstörung oder das Vergraben von Futter u. s. w. spricht das Gesetz keine eigentliche Entschädigungspflicht aus, sondern es gewährt den Besitzern nur einen angemessenen Beitrag an den nachweisbaren Schaden. Und wie sehr der Gesetzgeber davon entfernt war, für diese letztern in Art. 17 aufgezählten Eingriffe in Privatrechte eine civilrechtliche Verpflichtung zum Schadenersatz anzuerkennen, beweist die Botschaft des Bundesrathes, wo gesagt ist: „Da strenge Tilgungsmaßregeln nicht durchführbar sind, wenn die von denselben betroffenen Vieheigentümer durch sie erheblich geschädigt werden, so stellt das Gesetz den Grundsatz auf, wenn zur Bekämpfung einer Seuche das Tödten der erkrankten oder möglicherweise angesteckten Thiere polizeilich angeordnet werde, so haben die Eigenthümer Anspruch auf einen angemessenen Beitrag an Schaden, welcher ihnen dadurch nachweisbar zugefügt wird.“ Also nicht das individuelle Interesse der betroffenen Viehbesitzer, sondern das öffentliche Interesse der gehörigen Durchführung des Gesetzes hat zur Aufnahme des Art. 17 resp. des darin enthaltenen Anspruchsrechtes der Viehbesitzer geführt und wie sehr dieses Interesse dabei maßgebend war, zeigt insbesondere Art. 19 lemma 3, wonach für franke Thiere, welche fielen oder getödtet wurden, bevor der zuständigen Behörde von der Erkrankung Anzeige gemacht wurde, keine Vergütung zu leisten ist, die Unterlassung schneller Anzeige somit den Verlust jedes Anspruches zur Folge hat. Nicht der durch die Rechtsverletzung verursachte Schaden wollte ersetzt, sondern es sollten die Vieheigentümer durch den Zuspruch eines angemessenen Beitrages an ihren Schaden bei der wirklichen

Durchführung des Gesetzes interessiert, zur beförderlichen Anzeige der Erkrankungen, Unterstützung der Tüzungsmittel u. s. w. aufgemuntert werden. Dieser Beitrag hat daher keine privatrechtliche Natur, sondern mehr den Charakter einer Prämie oder öffentlichen Unterstützung (Subvention oder „Eröstung“, wie in Basel der Beitrag gar nicht unrichtig genannt wird) und daraus folgt allerdings, daß die Bestimmung und Ausmessung derselben den Administrativbehörden zukommt, wie denn auch die vor und nach Einführung des mehrerwähnten Bundesgesetzes in den Kantonen erlassenen Normen diese Funktionen nirgends den Gerichten übertragen haben.

6. Zur Unterstützung dieser Ansicht kann noch angeführt werden :

a. Die diesfalls von den Kantonen zu bezahlenden Entschädigungen werden in Art. 19 *ibidem* als Opfer bezeichnet, eine Bezeichnung, die offenbar nicht passen würde und gewiß auch nicht aufgenommen worden wäre, wenn man der Ansicht gehuldigt hätte, daß ein privatrechtlicher Anspruch der Viehbesitzer begründet sei.

b. In der gleichen Gesetzesbestimmung wird der Bund verpflichtet, den Kantonen ihre Opfer zur Hälfte zu ersetzen, wenn dieselben aus Maßregeln gegen die Rinderpest herrühren und die Entschädigung nach den dort näher bezeichneten Grundsätzen geleistet wurde. Auch hiedurch wird aber gewiß kein civilrechtlicher Anspruch der Kantone begründet, sondern es ist offenbar Sache des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung, über Gewährung oder Entziehung dieses Beitrages zu entscheiden, und nun weist das Gesetz in keiner Weise darauf hin, daß dieser den Kantonen in Aussicht gestellte Bundesbeitrag und die von den Erstern den Viehbesitzern zu leistende Vergütung eine verschiedene rechtliche Natur haben.

c. Das Gesetz spricht von einem angemessenen Beitrag und nun unterliegt wohl keinem Zweifel, daß bei dessen Ausmessung nicht bloß die Größe des Schadens, sondern auch andere mehr subjektive Momente, insbesondere das Verhalten des betreffenden Viehbesitzers zu den Vorschriften des Bundesgesetzes (schleunige Anzeige u. s. w.), sowie einerseits die Vermögensverhältnisse des Geschädigten und andererseits die für solche Zwecke

den Kantonen zu Gebote stehenden Mittel (arg. Art. 19 ibidem) in Berücksichtigung gezogen werden dürfen und sollen. Offenbar kann dies aber am Wichtigsten durch die Administrativbehörden geschehen, welche zugleich mit der Vollziehung des Gesetzes, d. h. der Anordnung der in demselben vorgeschriebenen Maßregeln betraut sind, indem die Berücksichtigung solcher Momente viel eher Sache der Administrativ- als der Gerichtsbehörden ist.

d. Das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 ist erlassen worden in Ausführung der dem Bunde durch Art. 59 der frühern resp. Art. 69 der gegenwärtigen Bundesverfassung eingeräumten Befugnisse und nun sind nach Art. 59 lemma 2 Ziffer 8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege Beschwerden über die Anwendung des in Art. 69 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetzes ausschließlich der Erledigung des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung vorbehalten. In Uebereinstimmung mit dieser Vorschrift hat auch Hof. Schaffner s. B. an das eidgenössische Departement recurriert und ist letzteres auf die Beschwerde eingetreten.

e. In Art. 40 der Vollziehungsverordnung zu dem Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen ist den Kantonen aufgetragen, darauf Bedacht zu nehmen, die Mittel in Bereitschaft zu setzen, welche es ihnen ermöglichen, die in Art. 17 vorgeschriebenen Entschädigungen zu leisten. Nach der bereits erwähnten Botschaft des Bundesrathes ist anzunehmen, daß damit die Bildung besonderer Fonds angestrebt werde, ein Umstand, welcher wieder darauf hinweist, daß eben hier nicht an eine privatrechtliche Pflicht der Kantone zur Entschädigung der Viehbesitzer, sondern an Opfer derselben gedacht worden sei, welche nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auszurichten seien.

7. Angesichts des vorstehend Gesagten kann der Einwendung, daß bei solchen Entschädigungsfragen der Fiskus theilhaftig sei, und daher der Entscheid nicht den Administrativbehörden überlassen werden dürfe, kein Gewicht zuerkannt werden. Uebrigens sind auch die Administrativbehörden an die Gesetze gebunden und wird es in der Regel Mittel und Wege geben, um willkürliche Gesetzesverletzungen durch solche Behörden aufzuheben oder zu verhindern. Für Fälle der vorliegenden Art ist aber die Ein-

wendung um so unbegründeter, als über den kantonalen Behörden noch als unparteiische Oberbehörde der Bundesrath steht, welcher die gehörige Vollziehung des mehrerwähnten Gesetzes zu überwachen hat und an den Beschwerden wegen Nichthandhabung oder ungenügender Ausführung jenes Gesetzes gerichtet werden können.

8. Da sonach die vorliegende Streitigkeit nicht als Civilprozesse sich darstellt, so mangelt dem Bundesgericht die Kompetenz zu deren Beurtheilung und braucht auf die eventuelle Frage, ob der Streitgegenstand den Werth von 3000 Fr. erreiche, nicht eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird wegen Inkompetenz von der Hand gewiesen.

81. *Arrêt du 13 Septembre 1878, dans la cause Seeli et C^e
et l'Etat de Vaud.*

Le 9 Novembre 1877, la commission de surveillance des boissons et denrées pour le district d'Echallens trouva chez le pintier Wachter, à Echallens, un vin dit de Lavaux 1876 qui lui parut suspect. La couleur et le goût de ce liquide étaient anormaux : plusieurs personnes de la localité, après en avoir goûté, avaient ressenti des maux de tête et d'entraîlles. La commission susdite envoya un échantillon de ce vin au bureau du contrôle des boissons et denrées, à Lausanne, en le priant d'en faire l'analyse.

Dans son rapport du 29 Novembre 1877, le bureau du contrôle, par l'organe du professeur H. Bischoff, s'exprime à l'égard du dit vin comme suit :

« Le vin de Lavaux a donné :

« Alcool 8,7 % ; extrait 11,75 ; cendres 1,65 ; acide 5,15
» par litre.

» On a tout lieu de croire que c'est du vin qui a été additionné d'eau et renforcé d'alcool : l'alcool ajouté a dû être
» de bonne qualité et sans huile de pommes de terre. »

Dans son audition du 22 Juillet 1878, le professeur Bischoff confirme qu'il a dû considérer ce vin comme additionné d'eau, surtout en égard à la faible quantité d'extrait qu'il contient, comparée à son contenu en alcool.

Par lettre du 1^{er} Décembre 1877, la commission de surveillance d'Echallens annonce au Préfet de ce district que le vin de Lavaux en question a été séquestré et qu'il provient de la maison Seeli et C^e, de Lausanne.

Au commencement de Décembre 1877, un nommé Moret, à Lausanne, avait remis à la commission de surveillance de ce district un échantillon de vin qu'il dénonçait comme adultéré et qu'il disait lui avoir été fourni par Seeli et C^e.

Ce vin rouge, analysé par le bureau du contrôle le 15 Décembre 1877, contenait :

- « Alcool, 4,85 % par litre ;
- » Extrait, 11,75 »
- » Cendres, 1,9 »

Le bureau en conclut « qu'à en juger d'après cette faible » proportion d'extrait et de cendres, ce doit être un vin additionné d'eau. Peut-être un volume d'eau et deux de vin. »

A la suite de la plainte Moret, la commission de surveillance se rendit une première fois, le 6 Décembre 1877, dans les caves de Seeli et C^e, où, ne trouvant pas de vin identique à celui signalé et fourni par le plaignant, elle se borna à prélever un échantillon d'un vin rouge dit « Montagne, » qui s'en rapprochait le plus. Ce dernier vin, analysé le 31 Janvier 1878 par le bureau du contrôle, fut trouvé normal et irréprochable. La dégustation des vins blancs de Seeli et C^e, à laquelle la commission s'était livrée le 6 Décembre, ne lui avait pas révélé d'altération appréciable ou d'adultération des vins de cette maison.

Sur l'ordre du bureau de police sanitaire, la commission de Lausanne se rendit de nouveau chez Seeli, le 11 Décembre 1877, aux fins d'y prélever un échantillon de Lavaux 1876 ; deux litres furent tirés, dans ce but, d'un vase déposé dans les caves de la Caroline.

Le 11 Janvier 1878, la commission procéda à une troisième